



**Rechtssicher prüfen!
A bis Z der IHK-Prüfungen**

IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg

Rechtssicher prüfen!

A bis Z der IHK-Prüfungen

Dieser Leitfaden soll sowohl Prüfenden als auch IHK-Mitarbeitern, schnelle Antworten auf typische Fragen bei der Organisation und Durchführung von IHK-Prüfungen geben. Die Themengebiete sind alphabetisch geordnet. Die Darstellung bezieht sich sowohl auf IHK-Abschlussprüfungen als auch auf IHK-Fortbildungsprüfungen.

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Grundgesetz (GG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Musterprüfungsordnung Ausbildung (MPO-A)*
- Musterprüfungsordnung Fortbildung (MPO-F)*

*Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung hat für die Durchführung der Abschluss-, Umschulungs- und Fortbildungsprüfungen Musterprüfungsordnungen (MPO-A/MPO-F) empfohlen. Die IHKs erlassen daraufhin eigene Prüfungsordnungen. In diesem Skript werden die Musterprüfungsordnungen herangezogen.

Rechtsanwältin Nadja Carolin Herber

Neersener Straße 14, 40547 Düsseldorf

Tel: 0211-58586396

Mobil: 0152-59425018

E-Mail: ra.herber@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

A	7
Abbruch der Prüfung durch Prüfling	7
Abschlussprüfung.....	7
Abstimmung der Prüfenden	7
Akteneinsicht des Prüflings	7
Allgemeine Bewertungsmaßstäbe	7
Amtshilfe/ „Überstellung“ eines Prüflings an andere IHK.....	7
Anfechtung der Prüfung	8
Arbeitsmittel für die Prüfung.....	8
Aufbewahrungsfristen.....	8
Aufsicht bei schriftlicher oder praktischer Prüfung	8
Aufzeichnung der Prüfung.....	8
Ausbildende als Prüfende.....	8
Ausbildungsnachweis/ Berichtsheft	9
Ausbildungsordnung.....	9
Ausweisungspflicht der Prüflinge	9
Automatisierte Auswertung.....	9
B	10
Behinderung/ Gesundheitliche Einschränkungen des Prüflings	10
Belehrung des Prüflings vor der Prüfung.....	10
Befangenheit der Prüfenden	10
Behinderung der Prüfung.....	11
Berichterstatteprinzip (bis 2020).....	11
Berichtsheft.....	11
Berufsausbildungsverhältnis und Prüfungsverhältnis	11
Berufsbildungsgesetz (BBiG)	12
Berufliche Handlungsfähigkeit des Prüflings	12
Berufsfreiheit.....	12
Berufung des Prüfungsausschusses.....	12
Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses.....	12
Beschwerde während der Prüfung	13
Beschwerde wegen Lärm oder Hitze.....	13
Beurteilungsspielraum der Prüfenden.....	13
Beweislast für Rechtmäßigkeit der Prüfung	14
Bewertung der Prüfungsleistung	14

Bewertungsmaßstäbe	14
C	15
Chancengleichheit	15
D	15
Digitale Prüfung/ Online-Prüfung	15
Dokumentation der Prüfung	15
Dozierende als Prüfende	16
E	16
Ehrenamtliche Tätigkeit der Prüfenden	16
Eignung der Prüfenden	17
Einsichtnahme in die Prüfungsakte durch Prüfling	17
Einzelbewertung der Prüfenden	17
Entschädigung der Prüfenden	18
F	18
Fachkunde der Prüfenden	18
Freistellungsanspruch Prüfender	18
G	18
Gast in der Prüfung	18
Gebot der Chancengleichheit/ Gleichbehandlung	19
Geschäftsführung durch die IHK	19
Gemeinsame Prüfungsausschüsse	19
Gesamtbewertung der Prüfenden	19
Gestreckte Abschlussprüfung	20
Gleichbehandlungsgrundsatz	20
H	20
Hilfsmittel für die Prüfung	20
Hitze	20
K	20
Korrektur der schriftlichen Prüfung	20
Krankheit des Prüflings	21
L	21
Lärm	21
Lehrende als Prüfende	21
Lösungshinweise/ Musterlösungen	21
M	21
Mitglieder(zahl) Prüfungsausschuss	21

Mitwirkungspflicht des Prüflings	22
Musterlösungen	22
N	22
Nachteilsausgleichsmaßnahmen	22
Nichtöffentlichkeit der Prüfung	23
Niederschrift der Prüfung.....	24
Ö	24
Objektivität der Bewertung	24
P	24
Protokoll der Prüfung	24
Prüferdelegation	24
Prüferkontinuität.....	25
Prüfungsanfechtung.....	25
Prüfungsangst.....	25
Prüfungsaufgaben.....	25
Prüfungsausschuss (Prüferdelegation)	25
Prüfungsbedingungen	26
Prüfungsbehörde.....	27
Prüfungsergebnis.....	27
Prüfungskosten.....	27
Prüfungsordnung	27
Prüfungsrechtsverhältnis.....	27
Prüfungssprache	28
Prüfungszeit.....	28
R	28
Rechtsgrundlagen.....	28
Rücktritt von der Prüfung.....	29
S	30
Sachkunde der Prüfenden	30
Sachkundige Helfer/innen.....	30
Schriftliche Prüfung durch Prüfling	30
Sprachprobleme des Prüflings	30
Stellvertreter/innen im Prüfungsausschuss (Prüferdelegation)	30
Störung der Prüfung durch Prüfling.....	31
T	31
Täuschungsversuch.....	31

U	32
Überdenkungsverfahren der Prüfenden.....	32
Überregionale Prüfungsaufgaben.....	32
Überstellung des Prüflings an andere IHK.....	33
Übertragung der Prüfungsabnahme auf zwei Prüfende.....	33
Unleserlichkeit von schriftlichen Prüfungen.....	33
Unterschriften auf Dokumentation.....	34
V	34
Verböserungsverbot im Überdenkungsverfahren der Prüfenden.....	34
Verfahrensfehler.....	34
Verlust der Prüfungsarbeit vor der Bewertung.....	34
Verspätete Abgabe der Prüfungsarbeit.....	34
Verspäteter Antrag auf Zulassung zur Prüfung/ verspätete Prüfungsanmeldung.....	35
Verspäteter Prüfling.....	35
Verspäteter Prüfungsbeginn.....	35
Verwaltungsakt.....	35
Verwandtschaft.....	35
Videoeinsatz.....	35
Vorbereitung der Abschlussprüfung.....	36
Vorgesetzte als Prüfende.....	36
Vorsitzende des Prüfungsausschusses (der Prüferdelegation).....	36
W	36
Widerspruchsverfahren.....	36
Wiederholungsprüfung.....	37
Z	37
Zeitverlängerung.....	37
Zeugnis.....	38
Zulassung zur Abschlussprüfung.....	38
Zulassung zur Fortbildungsprüfung.....	39
Zuspätkommen zur Prüfung.....	39
Zweitkorrektur.....	39
Zwischenprüfung.....	39

A

Abbruch der Prüfung durch Prüfling

QV

Sofern ein Prüfling die begonnene Prüfung abbricht, ist dies von den Prüfenden bzw. der Aufsicht zu dokumentieren. Der Prüfling ist darauf hinzuweisen, dass ein **Rücktritt von der Prüfung** ohne wichtigen Grund gemäß § 23 Abs. 3 MPO-A/ § 20 Abs. 3 MPO-F zu einer Null-Punkte-Bewertung führt. Ein Rücktrittsgrund (z.B. Krankheit) muss der IHK unverzüglich angezeigt und nachgewiesen werden.

Abschlussprüfung

Die IHK ist nach § 37 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) verpflichtet, in anerkannten Ausbildungsberufen Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Durchführung der Abschlussprüfung umfasst die Vorbereitung der Abschlussprüfung einschließlich der Prüfungszulassung, die Abnahme der Prüfung durch Prüfungsausschüsse sowie die Nachbereitung. Die Einzelheiten regeln die §§ 37 ff. BBiG und die Prüfungsordnung der IHK (MPO-A). Der Prüfungsgegenstand/ Prüfungsstoff wird durch die jeweiligen Ausbildungsordnungen und die Ausbildungsrahmenpläne der Berufe konkretisiert.

Abstimmung der Prüfenden

QV

vgl. *Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses*

Akteneinsicht des Prüflings

QV

vgl. *Einsichtnahme in die Prüfungsakte durch Prüfling*

Allgemeine Bewertungsmaßstäbe

Prüfende müssen allgemeine Bewertungsmaßstäbe beachten. Beispielsweise dürfen Folgefehler nicht mehrfach zu Punktabzug führen. Auch vertretbare, gut hergeleitete Lösungen, die zwar abseits der Lösungshinweise bzw. Zielsetzung der Prüfenden liegen, müssen bepunktet werden. Schließlich soll die mündliche/ praktische Prüfung ein Fachgespräch zwischen Kundigen auf Augenhöhe sein.

Amtshilfe/ „Überstellung“ eines Prüflings an andere IHK

In ihrer Funktion als Prüfungsbehörden leisten die Industrie- und Handelskammern einander Amtshilfe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 4 ff. VwVfG), sofern bestimmte Prüfungen in einem IHK-Bezirk nicht angeboten werden können. Beispielsweise weil nicht ausreichend Prüflinge oder Prüfende zur Verfügung stehen. In diesen

QV Ausnahmefällen können Prüflinge auch in Kammern geprüft werden, die örtlich eigentlich nicht zuständig sind (sog. *Überstellung des Prüflings an andere IHK*).

Anfechtung der Prüfung

QV vgl. *Widerspruchsverfahren*

Arbeitsmittel für die Prüfung

QV vgl. *Hilfsmittel für die Prüfung*

Aufbewahrungsfristen

Die Prüfungsunterlagen werden durch die IHK (nicht die Prüfenden) aufbewahrt. Gemäß § 31 S. 2 MPO-A bzw. § 28 Abs. 1 S. 2 MPO-F werden Prüfungsarbeiten ein Jahr aufbewahrt und Niederschriften 15 Jahre. Wichtig ist, dass sämtliche Prüfungsunterlagen, insbesondere die Protokolle der Prüfenden, Inhalt der Prüfungsakte werden und somit von der IHK aufbewahrt werden.

Aufsicht bei schriftlicher oder praktischer Prüfung

QV Während einer schriftlichen oder praktischen Prüfung, bei der lediglich das Ergebnis und nicht die Leistung im Verlauf bewertet wird, müssen weder der gesamte Prüfungsausschuss noch einzelne Prüfende anwesend sein. Es genügen vielmehr Aufsichtspersonen (sog. *Sachkundige Helfer/innen*).

Aufzeichnung der Prüfung

Es existiert weder im Berufsbildungsgesetz (BBiG) noch der Prüfungsordnung eine Rechtsgrundlage für eine technische Aufzeichnung der IHK-Prüfung. Aufgrund des Rechts am eigenen Bild und des Rechts am eigenen Wort (Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG) sind Mitschnitte von Prüfungen von Prüflingen oder Prüfenden nicht zulässig.

Ausbildende als Prüfende

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen sieht in § 3 Abs. 4 vor, dass Ausbildungende der zu Prüfenden grundsätzlich nicht mitwirken sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern. Es gibt jedoch Abschlussprüfungen bei denen die Mitwirkung von Ausbildungenden unvermeidbar ist, da andernfalls keine Prüfungen möglich wären. Beispielsweise wenn es kaum noch Ausbildungsbetriebe und Auszubildende in einem bestimmten Beruf gibt. Auch Ausbildungende können objektiv bewerten und sind nicht per se befangen. Ein pauschaler Befangenheitsvorwurf eines Prüflings, weil ein Prüfender

QV gleichzeitig Ausbilder/in ist, hat in einem Widerspruchs- bzw. Klageverfahren keine Aussicht auf Erfolg. Damit tatsächlich die objektive Gefahr der **Befangenheit der Prüfer** vorliegt, müssen der IHK konkrete Konflikte im Ausbildungsverhältnis oder nicht neutrales Verhalten in der Prüfung bekannt sein. Gleiches gilt nach § 3 Abs. 4 MPO-F für Prüfende von Fortbildungsprüfungen, die gegenüber dem Prüfling eine Arbeitgeberfunktion innehaben. Für Lehrende der Berufsschulen gilt dies umso mehr, da der Gesetzgeber sie gemäß § 40 Abs. 2 BBiG und §§ 2 Abs. 2 MPO-A/F explizit als Prüfende im Prüfungsausschuss vorsieht. Sie sind durch ihre Ausbildung darauf trainiert ihre eigene Schülerschaft, die sie über einen längeren Zeitraum begleiten, auch zu bewerten. Dies gilt sogar dann, wenn es in der Berufsschule Konflikte gibt.

Ausbildungsnachweis/ Berichtsheft

Ordnungsgemäß geführte schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise der Auszubildenden sind eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung und nicht Gegenstand der Prüfung. Sie dürfen daher nicht in die Bewertung einer Prüfung einfließen.

Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsordnungen der einzelnen Berufsbilder sollen gemäß § 5 BBiG die Ausbildungsdauer, das Ausbildungsberufsbild (berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten), den Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen festlegen.

QV D.h. die Ausbildungsordnungen bestimmen die Anforderungen an die **Berufliche Handlungsfähigkeit des Prüflings**, die während der Ausbildung erworben werden soll. Im Rahmen der **Abschlussprüfung** sollen die Prüflinge unter Beweis stellen, dass sie diese berufliche Handlungsfähigkeit tatsächlich erworben haben (§ 38 BBiG).

Ausweispflicht der Prüflinge

Gemäß § 21 MPO-A und § 18 MPO-F müssen sich Prüflinge vor Beginn der Prüfung ausweisen (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein). Es sei denn, sie sind den Prüfenden – insbesondere den Lehrenden – persönlich bekannt. Hierdurch sollen **Täuschungsversuch** verhindert werden. Bei Geflüchteten ist eine Bescheinigung über die Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung des Asylverfahrens mit Lichtbild ausreichend. Sofern keine Ausweise vorgelegt werden können, kann der Prüfling an der Prüfung lediglich unter Vorbehalt einer späteren Überprüfung durch die IHK teilnehmen. Dies ist zu dokumentieren.

Automatisierte Auswertung

In manchen Bereichen werden Prüfungen automatisiert ausgewertet. Beispielsweise bei der Ausbildereignungsprüfung. Hier könnte man kritisch hinterfragen, was bei einer automatisierten Auswertung überhaupt die Aufgabe des Prüfungsausschusses ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass § 42 Abs. 4 BBiG und § 25 Abs. 2 MPO-A/ § 22

Abs. 3 MPO-F die automatisierte Auswertung legitimiert, solange die Prüfungsaufgaben von einem überregionalen und paritätisch besetzten Aufgabenerstellungsausschuss entworfen und die richtigen Antworten im Vorfeld festgelegt wurden. Die automatisiert ermittelten Ergebnisse sind durch den Prüfungsausschuss ohne erneute Überprüfung zu übernehmen.

B

Behinderung/ Gesundheitliche Einschränkungen des Prüflings

QV vgl. *Nachteilsausgleichsmaßnahmen*

Belehrung des Prüflings vor der Prüfung

QV Gemäß § 21 MPO-A und § 18 MPO-F sind die Prüflinge vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten **Arbeitsmittel für die Prüfung** und **Hilfsmittel für die Prüfung**, die Folgen von *Täuschungsversuch* und Ordnungsverstößen, **Rücktritt von der Prüfung** und Nichtteilnahme zu belehren. Weiterhin werden die Prüflinge gefragt, ob sie sich prüffähig/gesund fühlen und ob ggfs.

QV eine Besorgnis der **Befangenheit der Prüfenden** vorliegt, weil sie die Prüfenden persönlich kennen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Frage nach dem Gesundheitszustand keine Rechtsfolge hat, d.h. ein Prüfling kann auch nach Bejahung der Prüffähigkeit zu Beginn der Prüfung noch während der Prüfung akut erkranken und gemäß § 23 Abs. 2 MPO-A und § 20 Abs. 2 MPO-F aus wichtigem Grund von der Prüfung zurücktreten, sofern er unverzüglich ein Attest eines Arztes bei der IHK nachreicht. Die Frage nach der Besorgnis der Befangenheit soll verdeutlichen, dass Prüflinge etwaige Näheverhältnisse gemäß §§ 3 MPO-A/F unverzüglich rügen müssen. Sofern die Belehrung vergessen wird, resultiert hieraus kein *Verfahrensfehler*, da der Prüfling sich nach ständiger Rechtsprechung nicht auf die Unkenntnis der Prüfungsordnung berufen kann.

QV

Befangenheit der Prüfenden

QV Die Befangenheitsrüge wird von Prüflingen häufig unsubstantiiert vorgetragen, obwohl die Prüflinge die **Beweislast für Rechtmäßigkeit der Prüfung** für das Vorliegen einer Befangenheitssituation tragen. Grundsätzlich unterscheidet man die Befangenheit aufgrund eines Näheverhältnisses und die Befangenheit aufgrund nicht neutralen Verhaltens. In den Prüfungsordnungen ist in den §§ 3 Abs. 1 MPO-A/F lediglich die Befangenheit aufgrund von Verwandtschaft geregelt. Angehörige im Sinne von §§ 2 Abs. 1 MPO-A/F sind automatisch ausgeschlossen. Es kommt nicht darauf an, ob angehörige Verwandte tatsächlich voreingenommen sind. Weitere Näheverhältnisse wie Bekanntschaft sind denkbar. Solche Näheverhältnisse sollen nach §§ 3 Abs. 2 und 3 MPO-A/F sowohl seitens der Prüfenden als auch der Prüflinge unverzüglich angezeigt werden.

QV

QV Vor Beginn der Prüfung entscheidet die IHK über den Ausschluss von der Mitwirkung und während der Prüfung der Prüfungsausschuss selbst. Prüflinge haben nach ständiger Rechtsprechung eine sog. **Mitwirkungspflicht des Prüflings**, Befangenheitsrügen tatsächlich unverzüglich und nicht nachträglich im Widerspruchsverfahren oder Klageverfahren vorzutragen und zu begründen. Hierüber sind die Prüflinge nicht zu belehren, da es sich aus der Prüfungsordnung ergibt.

QV Es ist die Aufgabe der IHK zu prüfen, ob die objektive Gefahr der Befangenheit vorliegt. D.h. es müssen Indizien vorliegen, dass die Prüfungsentscheidung nicht von sachlichen Erwägungen bestimmt wurde (fehlende Distanz/ sachliche Neutralität). Hierbei entscheidet der Blickwinkel eines verständigen Betrachters in der Position des Prüflings. Die rein subjektive Besorgnis der Befangenheit seitens des Prüflings (persönliche Vorstellungen, Ängste und Mutmaßungen) reichen hingegen nicht aus. Hieraus folgt auch, dass sowohl Auszubildende (§ 3 Abs. 4 MPO-A) als auch Personen in Arbeitgeberfunktion (§ 3 Abs. 4 MPO-F) nicht automatisch befangen sind (vgl. **Auszubildende als Prüfende**).

QV Sofern die IHK die Prüfungsentscheidung aufgrund der objektiven Gefahr der Befangenheit aufhebt, muss die schriftliche Prüfung durch einen anderen Prüfenden neu bewertet werden. Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Prüfungen, bei denen ein Arbeitsprozess bewertet wird, muss die Prüfung wiederholt werden. Ferner kann sich eine „nachträgliche“ Befangenheitssituation ergeben, wenn zwar vor und während der Prüfung keine Anhaltspunkte für die objektive Gefahr der Befangenheit vorliegen, jedoch aufgrund unsachlicher oder diffamierender Bemerkungen der Prüfenden in der Prüfungsakte (Korrektur) oder im **Widerspruchsverfahren** die objektive Gefahr der Befangenheit besteht. Diese unsachlichen Kommentare konnte der Prüfling nicht während der Prüfung rügen. Drastische Randbemerkungen bei der Bewertung gilt es zu vermeiden. Sie erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Widersprüchen der Prüflinge und mindern die Akzeptanz von Prüfungsentscheidungen.

Behinderung der Prüfung

QV vgl. **Beschwerde während der Prüfung**

Berichterstatterprinzip (bis 2020)

QV vgl. **Übertragung der Prüfungsabnahme auf zwei Prüfende**

Berichtsheft

QV vgl. **Ausbildungsnachweis/ Berichtsheft**

Berufsausbildungsverhältnis und Prüfungsrechtsverhältnis

QV Das Berufsausbildungsverhältnis und das **Prüfungsrechtsverhältnis** sind zwei unterschiedliche Rechtsverhältnisse. Das privatrechtliche Berufsausbildungsverhältnis besteht zwischen dem Auszubildenden und dem/der Auszubildenden. Die Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Auszubildenden regeln die §§ 9 ff. BBiG. Das

Prüfungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur und besteht zwischen der sog. zuständigen Behörde (IHK) und den Prüflingen. Es ist ebenfalls im BBiG geregelt. Somit weist das BBiG die Besonderheit auf, dass es sowohl privatrechtliche Normen als auch öffentlich-rechtliche Normen enthält.

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

QV vgl. *Rechtsgrundlagen*

Berufliche Handlungsfähigkeit des Prüflings

Gemäß § 1 Abs. 3 BBiG umfasst die berufliche Handlungsfähigkeit die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Diese werden in den Ausbildungsordnungen festgelegt. Durch die *Abschlussprüfung* ist gemäß § 14 Abs. 1 MPO-A festzustellen, ob die Prüflinge die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben.

Berufsfreiheit

Gemäß Art. 12 Abs. 1 GG muss das Prüfungsverfahren so gestaltet sein, dass das Grundrecht der Berufsfreiheit effektiv geschützt ist. Die Rechtsprechung wertet jeden Verstoß gegen das BBiG oder die Prüfungsordnungen automatisch auch als Verstoß gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit der Prüflinge. Die IHK ist als zuständige Behörde dafür verantwortlich, dass das Prüfungsverfahren konform mit den Prüfungsordnungen durchgeführt wird. Bei Abweichungen wird immer das Grundrecht der Berufsfreiheit tangiert und die Prüfung wird anfechtbar.

Berufung des Prüfungsausschusses

QV vgl. *Prüfungsausschuss (Prüferdelegation)*

Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist gemäß §§ 4 Abs. 2 MPO-A/F beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei Prüfende, mitwirken. D.h. für den Fall, dass ein/e Prüfende/r - beispielsweise aufgrund Verspätung - fehlt, dass die mündliche Prüfung als Ganzes nicht durch zwei Prüfende abgenommen werden kann. Diese sog. Prüferkontinuität soll gewährleisten, dass die Prüfungsleistungen eines Prüflings von Anfang bis Ende der Prüfung von denselben Prüfenden wahrgenommen und bewertet werden. Dies wiederum gewährleistet eine möglichst *Objektivität der Bewertung* der Prüfung durch den berufenen *Prüfungsausschuss (Prüferdelegation)*.

QV
QV

Beschwerde während der Prüfung

QV

Prüflinge trifft nach ständiger Rechtsprechung die Obliegenheit, Mängel des Prüfungsverfahrens (Störungen) unverzüglich zu rügen. Dies wird aus der *Mitwirkungspflicht des Prüflings* abgeleitet. Beschwerden der Prüflinge müssen vom Prüfungsausschuss dokumentiert werden. Sofern durch die Beschwerde – beispielsweise durch Diskussionen mit der Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung - alle anderen Prüflinge gestört werden, kann der Prüfungsausschuss oder die Aufsicht den störenden Prüfling gemäß § 22 Abs. 4 MPO-A und § 19 Abs. 4 MPO-F verwarnen und ultima ratio auch von der Prüfung ausschließen. Die endgültige Entscheidung über die Folgen der Störung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfling ist zuvor anzuhören.

Beschwerde wegen Lärm oder Hitze

Auch eine Beschwerde über Lärm oder Hitze ist vom Prüfling unverzüglich zu rügen (§ 17 Abs. 3 MPO-F) und von den Prüfenden zu dokumentieren. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen, entscheiden die Prüfenden/ die Aufsicht über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen (in Abstimmung mit der IHK). Bei der schriftlichen Prüfung kann es zu einer Zeitverlängerung führen. Allgemein gilt, dass Prüfungen nicht abgebrochen werden sollten.

Beurteilungsspielraum der Prüfenden

QV

Der sog. Beurteilungsspielraum der Prüfenden im Rahmen einer Bewertung einer Prüfungsleistung ist besonders geschützt. Es ist die originäre Aufgabe der Prüfenden, die Prüfungsleistung der Prüflinge zu bewerten. Die IHK (im Widerspruchsverfahren) und das Verwaltungsgericht (im Klageverfahren) dürfen ihre Beurteilung nicht an die Stelle der Beurteilung der Prüfenden setzen. Grundsätzlich sind belastende *Verwaltungsakt* des Staates durch die Verwaltungsgerichte vollumfänglich überprüfbar. D.h. Bürger/innen können durch die Verwaltungsgerichte überprüfen lassen, ob ein belastender Verwaltungsakt rechtmäßig ist. Prüfungsentscheidungen stellen bei dieser Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte jedoch eine Besonderheit dar, denn Prüfungsentscheidungen sind nur eingeschränkt überprüfbar. Nach ständiger Rechtsprechung kann sich die gerichtliche Kontrolle von Prüfungsentscheidungen lediglich darauf erstrecken, ob das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde, Prüfende nicht von falschen Tatsachen ausgegangen sind (z.B. die Verwechslung von Prüfungsaufgaben), allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe eingehalten wurden, Prüfende sich nicht von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen und die Bewertung nicht willkürlich war (vgl. *Befangenheit der Prüfenden*). Die konkrete Bewertung der Prüfenden wird das Verwaltungsgericht nicht überprüfen. Die Prüfenden mussten ihre fachliche Qualifikation bereits vor ihrer Berufung durch die IHK darlegen. Ein/e Verwaltungsrichter/in kann auch keine/n Sachverständige/n hinzuziehen, um die Richtigkeit der Bewertung durch den Prüfungsausschuss zu überprüfen.

QV

Widersprüche und Klagen von Prüflingen beziehen sich sehr häufig auf eine bessere Bewertung; die Bewertung wird jedoch gerade nicht von der IHK oder einem/r Verwaltungsrichter/in überprüft. Vielmehr bleibt die Bewertung in den Händen der Prüfenden.

- QV Diesen wird der Widerspruch eines Prüflings samt Begründung im sog. **Überdenkungsverfahren der Prüfende** zur Verfügung gestellt, so dass sie ihre ursprüngliche Bewertung selbst überprüfen können. Sollten die Prüfenden im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis kommen, dass die ursprüngliche Bewertung ordnungsgemäß war, bleibt die Prüfungsentscheidung unverändert; es kann lediglich aufgrund eines **Verfahrensfehler** im Prüfungsverfahren (beispielsweise, wenn die **Prüfungszeit** nicht eingehalten wurde) zu einer Wiederholung der Prüfung kommen. Bei dieser Wiederholung der Prüfung kann sich der Prüfling theoretisch sogar verschlechtern. Lediglich in dem seltenen Fall, dass die Prüfenden beispielsweise eine Aufgabe übersehen haben, erfolgt eine Korrektur der Bewertung im Sinne einer besseren Note. Die IHK stellt ein neues Zeugnis aus. Die Grenze des Beurteilungsspielraumes der Prüfenden ist der **Gebot der Chancengleichheit/ Gleichbehandlung** (Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. 3 Abs. 1 GG) und die Willkür (Befangenheit). Sofern die IHK oder ein Verwaltungsgericht feststellen, dass Prüflinge ungleich oder willkürlich behandelt wurden, kann die Bewertung nicht aufrechterhalten werden und die Prüfung muss vor einem neuen Prüfungsausschuss wiederholt werden.

Beweislast für Rechtmäßigkeit der Prüfung

Im Zivilprozess trägt jede Partei die Beweislast für Tatsachen, die ihren geltend gemachten rechtlichen Anspruch begründen sollen. Nach dem Motto: Was mir nützen soll, muss ich auch behaupten und beweisen. Das Prüfungsrechtsverhältnis ist jedoch öffentlich-rechtlicher Natur. Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes im Verwaltungsprozess muss nicht der Prüfling beweisen, dass die Prüfungsbehörde/ IHK rechtswidrig gehandelt hat, sondern die IHK muss beweisen, dass das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß im Sinne der Prüfungsordnung war. D.h. der Prüfungsausschuss war richtig berufen und besetzt, die Prüfungszeit wurde eingehalten, die festgelegten Hilfsmittel standen zur Verfügung etc. Aufgrund der Beweislast kann die IHK die Ordnungsgemäßheit der Prüfung lediglich dann beweisen, wenn der Prüfungsverlauf von dem Prüfungsausschuss gut dokumentiert (vgl. **Dokumentation der Prüfung**) wurde.

Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der Prüfungsleistung der Prüflinge liegt nicht in den Händen der IHK als Prüfungsbehörde, sondern ist Aufgabe des Prüfungsausschusses (Beurteilungsspielraum der Prüfenden). Die Gesamtbewertung des Prüfungsausschusses ergibt sich aus den Einzelbewertungen der Prüfenden. Der Bewertungsschlüssel (100 Punkte) ergibt sich aus § 24 MPO-A/ § 21 MPO-F. Gemäß § 25 Abs. 1 MPO-A und § 22 Abs. 1 MPO-F fasst der Prüfungsausschuss die Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat, die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

Bewertungsmaßstäbe

QV vgl. *Allgemeine Bewertungsmaßstäbe*

C

Chancengleichheit

QV vgl. *Gebot der Chancengleichheit/ Gleichbehandlung*

D

Digitale Prüfung/ Online-Prüfung

Das BBiG und die IHK-Prüfungsordnungen sehen noch keine Rechtsgrundlage für digitale Prüfungen vor. Pandemiebedingt gab es vereinzelt digitale, also videounterstützte mündliche Prüfungen. Mindestvoraussetzungen sind, dass der Prüfling und die Prüfenden zustimmen, sichere technische Voraussetzungen und der Datenschutz gewährleistet sind sowie, dass der Unmittelbarkeitsgrundsatz gewahrt wird, also alle Prüfenden alle Prüfungsleistungen live und vollständig wahrnehmen können.

Dokumentation der Prüfung

QV Gemäß § 20 Abs. 3 MPO-A und § 17 Abs. 4 MPO-F ist über den Ablauf der Prüfung eine Niederschrift zu fertigen. Die Dokumentation der Prüfung ist sehr wichtig für die Rechtssicherheit von Prüfungen. Wie unter dem Stichwort **Beweislast für Rechtmäßigkeit der Prüfung** erörtert, muss im Streitfall mit dem Prüfling die IHK als Prüfungsbehörde beweisen, dass die Prüfung ordnungsgemäß im Sinne der Prüfungsordnung durchgeführt wurde. Dies kann nur mit einer guten Dokumentation der Prüfung gelingen. Die Niederschrift hat eine Beweisfunktion hinsichtlich des Ablaufs der Prüfung. Als öffentliche Urkunde (§ 418 ZPO) gilt sie vor Gericht als wahr. Zur Dokumentation gehören die Einzelbewertungen eines jeden Prüfenden und die Gesamtbewertung des Prüfungsausschusses. Insbesondere die Einzelbewertungen mit konkreter Punktzahl belegen, dass alle erforderlichen Prüfenden ordnungsgemäß mitgewirkt haben. Ohne die Einzelbewertungen der Prüfenden kann die IHK nicht beweisen, dass eine objektive Bewertung durch den gesamten Prüfungsausschuss erfolgte. Die Dokumentation der Prüfung sollte folgende Aspekte beinhalten:

- Prüfungsverlauf (Beginn und Ende um die Prüfungszeit zu belegen)
- Unsicherheiten, Hilfestellungen, Nichtwissen (kein Wortprotokoll)

QV

- Besonderheiten beim Prüfungsablauf (*Störung der Prüfung, Beschwerde während der Prüfung, Täuschungsversuch*)
- Prüfungsergebnisse
- richtige Anzahl an Unterschriften der Prüfenden

Bei einem schwächeren Prüfling wird die Dokumentation - hinsichtlich Unsicherheiten, Hilfestellungen und Nichtwissen - ausführlicher ausfallen als bei einem sehr guten Prüfling. Diese ausführliche Dokumentation leistungsschwächerer Prüflinge ist aus zwei Gründen wichtig: Zum einen ist die Wahrscheinlichkeit eines Widerspruchs-/Klageverfahrens bei einem schlechten Prüfungsergebnis sehr viel höher als bei einem guten Prüfling. Zum anderen dient die Dokumentation als Erörterung der Bewertung im Falle einer *Einsichtnahme in die Prüfungsakte durch Prüfling* durch den Prüfling.

QV

Der Prüfling hat einen Anspruch darauf zu verstehen, warum die Bewertung ausgefallen ist wie sie ausgefallen ist. Eine gute Dokumentation dient sowohl der Akzeptanz der Bewertung bei der Einsichtnahme in die Prüfungsakte als auch der Beweisführung der IHK im Widerspruchs-/Klageverfahren. Es ist wichtig, dass die Einzelbewertungen der Prüfenden nicht mit nach Hause genommen werden, sondern tatsächlich in die Prüfungsakte gelangen. Die Einzelbewertungen müssen nicht formvollendet sein. Ferner ist auch kein Wortprotokoll erforderlich, sondern lediglich ein Überblick über die Themenfelder und die Qualität der Prüfungsleistung. Die IHK und das Verwaltungsgericht dürfen die Bewertungen aufgrund des *Beurteilungsspielraum der Prüfenden* ohnehin nicht anzweifeln. Die IHK oder ein Verwaltungsgericht müssen im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren jedoch sehr wohl prüfen, ob die richtige Anzahl von Prüfenden mitgewirkt hat. Daher müssen bei einem Prüfungsausschuss mit drei Mitgliedern exakt drei Unterschriften der Prüfenden geleistet werden und bei einem Ausschuss mit fünf Mitgliedern fünf Unterschriften (niemals zwei oder vier Unterschriften). Schließlich kann ein Ausschuss mit fünf Mitgliedern nicht spontan in einen Ausschuss mit drei Mitgliedern verwandelt werden, da er von der IHK als fünfer Ausschuss berufen wurde.

QV

Dozierende als Prüfende

QV

vgl. *Ausbildende als Prüfende*

E

Ehrenamtliche Tätigkeit der Prüfenden

QV

Das Wirken im *Prüfungsausschuss (Prüferdelegation)/der Prüferdelegation* ist gemäß § 40 Abs. 6 S. 1 BBiG ehrenamtlich. Es ist eine freiwillige Tätigkeit im öffentlichen Interesse aufgrund der allgemeinen Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern. Ein Entgelt wird von der IHK nicht gezahlt, vielmehr entsteht ein *Entschädigung der Prüfenden*.

QV

Zwischen der IHK und dem berufenen Prüfenden besteht ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis. Die Prüfenden werden zum Mitwirken im Prüfungsausschuss ermächtigt und gleichzeitig verpflichtet, ihr Ehrenamt persönlich und unabhängig sowie

im Einklang mit der Prüfungsordnung auszuüben. Ferner sollen Prüfende ihr Ehrenamt gewissenhaft ausüben, d.h. sich auf Prüfungen vorbereiten, pünktlich zu den Prüfungsterminen erscheinen und eine etwaige Verhinderung rechtzeitig der IHK melden. Schließlich können Prüfende aufgrund ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung auch keine Abstimmung verweigern bzw. sich der Stimme enthalten.

Eignung der Prüfenden

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. einer Prüferdelegation müssen gewisse Eignungsvoraussetzungen haben. Sie müssen gemäß § 40 Abs. 1 S. 2 BBiG für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sachkundig ist, wer das erforderliche berufliche Wissen und Können besitzt, um den Prüfungsgegenstand überprüfen zu können. Die Eignung für die Mitwirkung im Prüfungswesen erfordert Verständnis für die Prüfungssituation, Unabhängigkeit, Gerechtigkeitssinn, menschliche Reife und prüfungspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten. Ob „Bewerber/innen“ die erforderliche Sachkunde und Eignung haben, muss die IHK nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Verantwortung entscheiden und im Streitfall mit einem Prüfling auch beweisen können. Deshalb werden die fachlichen Qualifikationen der Prüfenden bei der **Berufung des Prüfungsausschusses** hinterlegt.

QV

Einsichtnahme in die Prüfungsakte durch Prüfling

Das Recht der Prüflinge auf Einsichtnahme in die Prüfungsakte gem. § 31 S. 1 MPO-A/ § 28 Abs. 1 S. 1 MPO-F entspricht dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Anspruch auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 VwVfG. Es soll den Prüflingen die Möglichkeit geben, die Prüfungsentscheidung anhand der Dokumentation der Prüfenden nachvollziehen und sich auf eine mögliche Wiederholungsprüfung vorbereiten zu können. Unter Umständen dient die Einsichtnahme auch der Vorbereitung eines Widerspruchs-/Klageverfahrens. Die Einsichtnahme findet in der IHK im Beisein eines/r IHK-Mitarbeiters/in statt. Prüflinge können sich durch eine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin begleiten lassen. Im Einzelfall kann die IHK es für sinnvoll erachten, einen Prüfenden hinzuzuziehen, da - über die Dokumentation hinaus - lediglich die Prüfenden die Bewertung erörtern können. Im Rahmen einer professionellen Einsichtnahme mit guter Prüfungsdokumentation fühlen sich Prüflinge in der Regel ernstgenommen und akzeptieren das Prüfungsergebnis.

QV

Die Einsichtnahme bietet der IHK auch die Möglichkeit, den Prüflingen zu erörtern, was sie mit einem Widerspruchsverfahren erreichen können (vgl. **Widerspruchsverfahren**). Den Prüflingen wird erklärt, dass die Bewertung der Prüfungsleistung nicht durch die IHK, sondern die Prüfenden erfolgt und im Widerspruchsverfahren spiegelbildlich auch nur durch die Prüfenden überprüft wird (vgl. **Überdenkungsverfahren der Prüfende**).

QV

Die Einsichtnahme ist für die IHK eine gute Gelegenheit, das häufige Missverständnis, dass man eine bessere Bewertung „einklagen“ könne, auszuräumen. Auf Verlangen muss die IHK den Prüflingen auch Kopien der Prüfungsunterlagen zur Verfügung stellen. Ob **Lösungshinweise/Musterlösungen** Teil der Prüfungsakte sind, wird unterschiedlich bewertet. Sie gehören jedoch in jedem Fall in die Prüfungsakte, wenn sich

QV

die Prüfenden bei ihrer Bewertung explizit auf die Lösungshinweise/ Musterlösungen beziehen.

Einzelbewertung der Prüfenden

QV vgl. *Bewertung der Prüfungsleistung*

Entschädigung der Prüfenden

Gemäß § 40 Abs. 6 BBiG ist die Tätigkeit im Prüfungsausschuss (oder in der Prüferdelegation) ehrenamtlich. Für bare Auslagen (Fahrtkosten, zusätzliche Kosten für Verpflegung oder Übernachtung) und für die Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für Selbständige und Prüfende ohne Erwerbstätigkeit und Prüfende in Freizeit.

F

Fachkunde der Prüfenden

QV vgl. *Eignung der Prüfenden*

Freistellungsanspruch Prüfender

QV Seit der letzten Reform des BBiG im Jahr 2020 haben Prüfende gemäß § 40 Abs. 6a BBiG einen gesetzlich verankerten Freistellungsanspruch gegenüber ihren Arbeitgebern, um ihr *Ehrenamtliche Tätigkeit der Prüfenden* ausüben zu können. Der Arbeitgeber kann diesen grundsätzlichen Anspruch jedoch einschränken, wenn ihm wichtige betriebliche Gründe entgegenstehen. Hierfür trägt der Arbeitgeber die Beweislast.

G

Gast in der Prüfung

Gemäß § 19 MPO-A und § 16 MPO-F sind bei der Prüfung keine Gäste zulässig, weil die Prüfung nicht öffentlich ist. Der Prüfungsausschuss kann lediglich ausnahmsweise und im Einvernehmen mit der IHK einen Gast zulassen. Der typische Fall ist der

angehende Prüfende/ Hospitant, damit er den Prüfungsablauf kennenlernen kann. Der Prüfling muss nicht zustimmen, sollte aber vor Beginn der Prüfung über den Gast und Grund der Anwesenheit informiert werden. Dies sollte auch dokumentiert werden. Bei der Beratung und Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss darf ein Gast nicht dabei sein. Hierdurch wird die Unabhängigkeit der Prüfenden geschützt.

Gebot der Chancengleichheit/ Gleichbehandlung

QV
QV

Die Prüfungsbedingungen müssen so gestaltet werden, dass niemand bevorzugt oder benachteiligt wird. Sie müssen vergleichbar sein. Den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG nennt man im Prüfungsrecht das Gebot der Chancengleichheit. Es ist unbedingt einzuhalten. Verstoßen Prüfende gegen das Gebot der Chancengleichheit, so überschreiten sie automatisch ihren **Beurteilungsspielraum der Prüfenden**, so dass die Bewertung angreifbar wird, da Prüflinge die objektive Gefahr der **Befangenheit der Prüfenden** rügen können. Als Beispiel dient eine mündliche Prüfung in der die Prüfenden über die festgesetzte Prüfungszeit hinaus weitere fünf Minuten Fragen stellen, um den Prüfling noch mit „ausreichend“ bewerten zu können. Alle anderen Prüflinge hatten weniger Prüfungszeit zur Verfügung um ihre Leistungsfähigkeit darzustellen. „Gut gemeint“ gefährdet also die Chancengleichheit.

Prüflinge sollen ihre Prüfungsleistungen unter möglichst gleichen äußeren Prüfungsbedingungen erbringen können. Gewisse Unterschiede sind jedoch unvermeidlich und auch rechtmäßig. So ist die Persönlichkeit der Prüfenden unterschiedlich und auch die Prüfungsräume und Prüfungsbedingungen (Wärme, Nebengeräusche) variieren an verschiedenen Prüfungsstandorten.

Ferner existiert keine Gleichbehandlung im Unrecht. Ein Prüfling kann nicht verlangen, dass etwaige Fehler bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens anderer Prüflinge sich in seiner/ ihrer Person fortsetzen oder zu seinen/ ihren Gunsten anzurechnen sind. Dies verbietet das Rechtsstaatsprinzip.

Geschäftsführung durch die IHK

Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt gemäß §§ 5 Abs. 1 MPO-A/F in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der IHK. Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt. Die Regelung gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

Gemeinsame Prüfungsausschüsse

Mehrere IHKs können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss gem. § 39 Abs. 1 S. 2 BBiG errichten, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist. Dies gilt sowohl für die Abschlussprüfungen als auch die Fortbildungsprüfungen (neu seit 2020). Diesem gemeinsamen Prüfungsausschuss liegt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den IHKs zugrunde. Die Entscheidung des gemeinsamen Prüfungsausschusses ist materiell und prozessual derjenigen IHK zuzurechnen, für die der

gemeinsame Prüfungsausschuss tätig geworden ist. Für den Prüfling bleibt die „Heimat-IHK“ zuständige Ansprechpartnerin und Widerspruchsgegnerin.

Gesamtbewertung der Prüfenden

QV vgl. *Bewertung der Prüfungsleistung*

Gestreckte Abschlussprüfung

Seit dem Jahr 2005 sieht das Berufsbildungsgesetz die Möglichkeit vor, die Zwischen- und Abschlussprüfung durch die gestreckte Abschlussprüfung zu ersetzen, die aus zwei zeitlich getrennten Teilen besteht. Hierfür bedarf es einer Regelung in der entsprechenden Ausbildungsordnung. Die gestreckte Abschlussprüfung findet in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen statt, die jedoch eine einheitliche Abschlussprüfung bilden. Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung ist also keine Zwischenprüfung, sondern Teil der Abschlussprüfung. Der erste Teil ist nicht eigenständig wiederholbar und auch nicht angreifbar im Sinne eines *Widerspruchsverfahren*. Die abschließende Prüfungsentscheidung kommt erst nach Teil 2 zustande, so dass sich ein Widerspruch auch erst gegen diesen Verwaltungsakt richten kann.

QV

Gleichbehandlungsgrundsatz

QV vgl. *Gebot der Chancengleichheit/ Gleichbehandlung*

H

Hilfsmittel für die Prüfung

Die Prüflinge werden in der Ladung über die Hilfsmittel informiert (§ 20 Abs. 3 MPO-A/ § 17 Abs. 2 MPO-F). Es sind lediglich die Hilfsmittel erlaubt, die auf der Hilfsmittelliste stehen. Der Prüfling ist für die von ihm mitzubringenden Hilfsmittel selbst verantwortlich. Die von der IHK gestellten Hilfsmittel müssen gleichwertig sein. Zur Verwendung von unzulässigen Hilfsmitteln vgl. *Täuschungsversuch*.

QV

Hitze

QV vgl. *Beschwerde wegen Lärm*

K

Korrektur der schriftlichen Prüfung

QV

Bei IHK-Prüfungen wird die offene Zweitkorrektur praktiziert, welche von der Rechtsprechung anerkannt ist. Zunächst wird die schriftliche Prüfungsleistung von einem Mitglied des Prüfungsausschusses korrigiert und anschließend von einem zweiten Mitglied, wobei diese/r Zweitkorrektorin die Bewertung des/r Erstkorrektors/in vorliegen hat. Diese *Bewertung der Prüfungsleistung* durch zwei Prüfende ist seit der Reform des BBiG im Jahr 2020 abschließend, d.h. der Prüfungsausschuss und die Prüferdelegation sind an diese Bewertung gebunden (§ 42 Abs. 5 S. 1 BBiG). Neu ist auch die Regelung in § 42 Abs. 5 S. 2 BBiG: Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

Krankheit des Prüflings

QV

vgl. *Rücktritt von der Prüfung*

L

Lärm

QV

vgl. *Beschwerde wegen Lärm*

Lehrende als Prüfende

QV

vgl. *Prüfungsausschuss (Prüferdelegation) und Ausbildende als Prüfende*

Lösungshinweise/Musterlösungen

Häufig werden den Prüfenden Lösungshinweise/Musterlösungen zur Verfügung gestellt. Diese sind lediglich eine Hilfestellung für die Prüfenden. Die Prüfenden sind in ihrer Bewertung nicht an die Lösungshinweise/ Musterlösungen gebunden. Ob Lösungshinweise Teil der Prüfungsakte sind, wird unterschiedlich bewertet. Sie gehören jedoch in jedem Fall in die Prüfungsakte, wenn sich die Prüfenden auf die Lösungshinweise beziehen.

M

Mitglieder(zahl) Prüfungsausschuss

Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind die Prüfenden, die in der Regelbesetzung berufen sind. Sofern kein Stellvertretungsfall vorliegt zählen die stellvertretenden Prüfenden also nicht als Mitglied. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat für den Prüfungsausschuss/ die Prüferdelegation eine Mindestmitgliederzahl von drei Mitgliedern festgesetzt. Eine Begrenzung nach oben existiert nicht. Größere Prüfungsausschüsse/ Prüferdelegationen stehen in der Organisationshoheit der IHK. Es muss jedoch § 40 Abs. 2 BBiG beachtet werden, wonach die Anzahl der Arbeitgebervertreter/innen und der Arbeitnehmervertreter/innen gleich groß sein muss und mindestens ein/e Lehrer/in berufen werden muss (sog. Parität). Demnach sind dreier Ausschüsse (1 Arbeitgebervertreter/in, 1 Arbeitnehmer/in und 1 Lehrer/in) und fünfer Ausschüsse (2 Arbeitgebervertreter/innen, 2 Arbeitnehmervertreter/innen und 1 Lehrer/in) rechtmäßig und auch üblich. Die paritätische Besetzung mit Arbeitgeber-, Arbeitnehmervertreter/innen und Lehrer/innen kann gemäß § 40 Abs. 7 BBiG, §§ 2 Abs. 10 MPO-A/F im Ausnahmefall auch durchbrochen werden, wenn nicht für alle drei Gruppen Prüfende zur Verfügung stehen.

Mitwirkungspflicht des Prüflings

QV

Mitwirkungspflicht bedeutet, dass der Prüfling im Prüfungsverfahren Rechte, aber auch Obliegenheiten hat. Nach ständiger Rechtsprechung muss der Prüfling die Prüfungsordnung kennen. So kann ein Prüfling eine *Nachteilsausgleichsmaßnahmen* (z.B. mehr Prüfungszeit) aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung gemäß § 16 MPO-A/ § 15 MPO-F nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Behinderung bzw. chronische Erkrankung der IHK rechtzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung angezeigt wurde. Andernfalls kann die IHK auch keine passenden Maßnahmen treffen. Eine Geltendmachung zusätzlicher Prüfungszeit nach Beginn der Prüfung wäre zu spät. Auch das *Zuspätkommen zur Prüfung* (egal aus welchem Grund) liegt im Risikobereich des Prüflings. Ein weiteres Beispiel für die Verletzung der Mitwirkungspflicht wäre die zu späte Rüge der **Befangenheit der Prüfenden** aufgrund eines Näheverhältnisses im Widerspruchsverfahren.

QV

QV

Musterlösungen

QV

vgl. *Lösungshinweise/Musterlösungen*

N

Nachteilsausgleichsmaßnahmen

Grundsätzlich müssen die Prüfungsbedingungen für alle Prüflinge gleich sein. Einheitliche Prüfungsbedingungen benachteiligen jedoch Prüflinge, die ihre wahren Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufgrund einer körperlichen oder psychischen Einschränkung unter normalen Bedingungen nicht oder nur eingeschränkt erbringen können. Die Prüfungsordnungen regeln in § 16 MPO-A und § 15 MPO-F den Rechtsanspruch auf Anpassung der Prüfungsbedingungen (sog. Nachteilsausgleichsverfahren) für Menschen mit Behinderung oder schwerer/ chronischer Erkrankung.

Prüflinge mit Behinderungen oder schweren/ chronischen Erkrankungen müssen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung einen Nachweis über die Einschränkung erbringen. Dies geschieht in der Regel durch ein ärztliches (nicht amtsärztliches) Attest. Die gesetzliche Definition von Behinderung in § 2 SGB IX umfasst nicht nur die Behinderung im engeren Sinn, sondern auch schwere oder chronische Erkrankungen, die länger als sechs Monate andauern und die Teilhabe an der Gesellschaft einschränken. Dieses Attest sollte die Empfehlungen enthalten, welche Maßnahmen als Nachteilsausgleich in Betracht kommen. Andernfalls kann die IHK nicht die geeigneten Vorbereitungen der Prüfung treffen. Es obliegt der sog. *Mitwirkungspflicht des Prüflings* einen solchen Nachweis rechtzeitig einzureichen. Ein bloßer Hinweis an die Aufsicht oder Prüfenden während der Prüfung ist unzureichend. Auch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises ist weder notwendig noch hilfreich, da er - mit Ausnahme von Blindheit und Gehörlosigkeit - die Art der Einschränkung nicht hinreichend ausweist.

QV

Die IHK kann mit den Prüfenden lediglich die Prüfungsbedingungen verändern, nicht jedoch die fachlichen/ qualitativen Anforderungen der Prüfung (Notenschutz). Es dürfen also keine Prüfungsteile erlassen werden. Dies wäre eine Überkompensation. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen liegen im Ermessen der IHK. Typisch sind folgende: Die Verlängerung der Prüfungszeit, zusätzliche Pausen, besondere Schriftbilder, Hilfsmittel wie Notebook, spezielle Software, gesonderter Prüfungsraum oder eine Begleitperson z.B. Gebärdendolmetscher/in. Jeder Antrag bedarf einer Einzelfallbetrachtung der IHK. Die IHK trifft die Pflicht, im Rahmen des Möglichen und Verantwortbaren, behinderte Menschen in ihrem Berufsziel tatkräftig zu fördern. Die Ablehnung eines Nachteilsausgleichsantrages ist ein belastender Verwaltungsakt. Er erfordert eine Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Er kann vor dem Verwaltungsgericht angegriffen werden.

Behinderte Menschen sollen gemäß § 64 BBiG grundsätzlich in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Lediglich wenn dies nach Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, finden die Ausnahmen nach § 66 und § 67 BBiG Anwendung. Dann besteht die Möglichkeit spezieller Fachpraktikerprüfungen (beispielsweise „Beikoch“ statt Koch).

Nicht ausreichende Deutschkenntnisse sind nicht über Nachteilsausgleichsverfahren ausgleichbar (vgl. *Sprachprobleme des Prüflings*). Eine weitere Grenze stellen

QV
QV

Denkblockaden aufgrund von *Prüfungsangst* dar. Dieser Nachteil des Prüflings darf nicht durch ein Absenken der Prüfungsanforderungen ausgeglichen werden.

Nichtöffentlichkeit der Prüfung

QV

IHK-Prüfungen finden gemäß § 19 MPO-A/ § 16 MPO-F unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Prüfling soll durch die Nichtöffentlichkeit vor Störungen seiner Konzentrationsfähigkeit geschützt werden. Auch stellvertretende Prüfende dürfen nur im echten Vertretungsfall teilnehmen. Eltern, Auszubildende, Rechtsanwälte dürfen nicht teilnehmen. Grundsätzlich sind bei einer Prüfung auch keine **Gast in der Prüfung** zulässig. Der Prüfungsausschuss kann lediglich ausnahmsweise und im Einvernehmen mit der IHK einen Gast zulassen. Der typische Fall ist der eines angehenden Prüfenden, damit er den Prüfungsablauf kennenlernen kann. Der Prüfling muss nicht zustimmen, sollte aber vor Beginn der Prüfung über den Gast und den Grund der Anwesenheit informiert werden. Dies sollte auch dokumentiert werden. Bei der Beratung und Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis dürfen die Gäste nicht dabei sein. Hierdurch wird die Unabhängigkeit der Prüfenden geschützt.

Niederschrift der Prüfung

QV

vgl. *Dokumentation der Prüfung*

O

Objektivität der Bewertung

Grund für die Durchführung von Prüfungen durch einen Prüfungsausschuss mit mehreren Prüfenden ist die Gewährleistung der Objektivität von Prüfungsentscheidungen. Prüfungsbewertungen durch ehrenamtliche Prüfende sollen fair und objektiv sein. Die Wahrnehmung der Prüfungsleistung durch drei Prüfende ist objektiver als bei einem einzelnen Prüfenden. Zudem sichern die Regelungen zu möglichen Verwandtschaftsverhältnissen (§§ 3 MPO-A/F) und sonstigen Näheverhältnissen zwischen Prüfenden und Prüfling die Objektivität der Prüfungsbewertung.

P

Protokoll der Prüfung

QV

vgl. *Dokumentation der Prüfung*

Prüferdelegation

Durch die Reform des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2020 wurde nach § 39 Abs. 2, § 42 Abs. 2 BBiG die Möglichkeit geschaffen, dass die IHK neben dem Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfungsausschussmitgliedern eine Prüferdelegation für bestimmte Prüf-/Fachgebiete einrichten kann. In diesen Fachgebieten findet eine abschließende Bewertung durch die Prüferdelegation statt. Die zusätzlichen Prüfenden müssen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Prüferdelegationen ermöglichen den Einsatz fachlich spezialisierter Prüfender für Fachgebiete, die in mehreren Berufsabschlüssen erforderlich sind (beispielsweise Steuerrecht bei Betriebswirten und Bilanzbuchhaltern). Diese Prüferdelegationen durchbrechen den Grundsatz, dass alle Mitglieder des Prüfungsausschusses die gesamten Prüfungsleistungen eines Prüflings wahrnehmen und bewerten müssen. Für die Zusammensetzung der Prüferdelegationen und für die Abstimmungen in den Prüferdelegationen ist § 40 Abs. 1 S. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden. Es gelten die gleichen Regeln wie für die Prüfungsausschüsse:

- mindestens 3 Mitglieder
- Drittelparität: Arbeitgebervertreter/in, Arbeitnehmervertreter/in, Lehrer/in
- Mitglieder haben Stellvertreter/innen
- Eignung für Mitwirkung im Prüfungswesen sowie Sachkunde für die Prüf- und Fachgebiete, welche von der Prüferdelegation abgenommen werden sollen

Prüferkontinuität

QV vgl. *Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses*

Prüfungsanfechtung

QV vgl. *Widerspruchsverfahren*

Prüfungsangst

QV vgl. *Nachteilsausgleichsmaßnahmen*

Prüfungsaufgaben

QV Sofern keine *Überregionale Prüfungsaufgaben* verwendet werden, ist es Aufgabe der IHK dafür zu sorgen, dass Prüfungsaufgaben für die Prüfenden zur Verfügung stehen. Dies kann die IHK durch einen Aufgabenerstellungsausschuss sicherstellen oder durch die Beauftragung bestimmter Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben auf Basis der Ausbildungsordnung (§ 18 Abs. 1 MPO-A) bzw. auf Basis der Prüfungsanforderungen (§ 14 Abs. 1 MPO-F). Durch die Prüfungsfragen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die *Berufliche Handlungsfähigkeit des Prüflings* erworben hat. Eine Prüfungsaufgabe muss objektiv lösbar

sein, sich im Rahmen des zulässigen Prüfungsstoffes halten, einen angemessenen Schwierigkeitsgrad haben, verständlich und widerspruchsfrei sein und darf keine seltenen und atypischen Spezialfragen beinhalten. Diese Voraussetzungen können verwaltungsgerichtlich überprüft werden.

Prüfungsausschuss (Prüferdelegation)

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) legt den gesetzlichen Rahmen für die Aufgaben der Prüfungsausschüsse/ Prüferdelegationen, ihre Zusammensetzung, Berufung, über den Vorsitz, Stellvertreter/in und Beschlussfähigkeit fest. Dieser Rahmen wird durch die näheren Bestimmungen der Prüfungsordnungen (MPO-A/F) konkretisiert. Gemäß §§ 39, 56 62 BBiG errichtet die IHK als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse für die Durchführung von Abschlussprüfungen, Fortbildungsprüfungen und Umschulungsprüfungen. Nach der BBiG-Reform 2020 kann die IHK im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zusätzlich Prüferdelegationen errichten, die die Prüfung in bestimmten Prüf-/Fachgebieten abnehmen sollen (§ 39 Abs. 2 BBiG) und in dem speziellen Prüf-/Fachgebiet auch abschließend bewerten.

Der Prüfungsausschuss/ die Prüferdelegation besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Größere Prüfungsausschüsse/ Prüferdelegationen stehen in der Organisationshoheit der IHK. Nach § 40 Abs. 2 BBiG muss die Anzahl der Arbeitgebervertreter/innen und der Arbeitnehmervertreter/innen gleichgroß sein und mindestens ein/e Lehrer/in berufen werden (Parität). Demnach sind dreier Ausschüsse (1 Arbeitgebervertreter/in, 1 Arbeitnehmer/in und 1 Lehrer/in) und fünfer Ausschüsse (2 Arbeitgebervertreter/innen, 2 Arbeitnehmervertreter/innen und 1 Lehrer/in) rechtmäßig und auch üblich. Die IHK entscheidet nach Organisationsaufwand der konkreten Prüfungen, ob dreier oder fünfer Prüfungsausschüsse/ Prüferdelegationen berufen werden. Die sog. paritätische Besetzung mit Arbeitgeber-, Arbeitnehmervertreter/innen und Lehrer/innen kann gemäß § 40 Abs. 7 BBiG, § 2 Abs. 10 MPO-A/F im Ausnahmefall auch durchbrochen werden, wenn nicht aus allen drei Gruppen Vertreter/innen verfügbar sind. Dies gilt sowohl für die Berufung eines Prüfungsausschusses/ einer Prüferdelegation als auch für die konkrete Besetzung an einem Prüfungstag. Der Grund für die nichtparitätische Besetzung sollte dokumentiert werden.

Gemäß §§ 4 MPO-A/F wählt der Prüfungsausschuss/ die Prüferdelegation, ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der/Die Vorsitzende hat bei der Bewertung der Prüfungsleistung kein besonderes Stimmrecht (Erste/r unter Gleichen). Der/Die Vorsitzende organisiert den Arbeitsablauf innerhalb des Prüfungsausschusses. Vorsitzende und Stellvertreter/innen sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Alle Mitglieder haben Stellvertreter/innen. Diese kommen lediglich dann zum Einsatz, wenn ein ordentliches Mitglied tatsächlich verhindert ist. Stellvertreter/in kann auch ein Mitglied eines Prüfungsausschusses für ein Mitglied eines anderen Prüfungsausschusses sein.

Die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Prüfenden sind in § 40 Abs. 1 BBiG festgelegt (vgl. *Eignung der Prüfenden*). Die Mitglieder werden gemäß § 40 Abs. 3 S. 1 BBiG für fünf Jahre berufen. Der Prüfungsausschluss/ die Prüferdelegation ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, jedoch mindestens drei mitwirken.

Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind Verwaltungsakte der IHK. D.h. die Prüfungsausschüsse sind keine selbständigen Behörden, sondern integrierte Bestandteile der IHK.

Prüfungsbedingungen

QV

Die IHK muss für alle Prüflinge im Wesentlichen gleiche Prüfungsbedingungen schaffen, jedoch nicht identische. Dies ist bereits rein praktisch unmöglich. Rauchende Prüflinge haben keinen Anspruch auf einen Raucherraum oder Raucherpausen. Vergleiche auch Stichwort *Beschwerde wegen Lärm oder Hitze*.

Prüfungsbehörde

QV

Gemäß dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sind die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die Kammern der freien Berufe die sog. zuständigen Behörden für die Organisation und Durchführung von Prüfungen in den entsprechenden Berufsgruppen. Im Rahmen dieser gesetzlichen Aufgabe sind sie ermächtigt, eigene Prüfungsordnungen (vgl. *Rechtsgrundlagen*) zu beschließen und Prüfungsausschüsse zu berufen, die ein integrierter Bestandteil der Kammern sind und keine selbständigen Behörden. Die Kammern sind an die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse gebunden. Eine große Besonderheit liegt darin, dass die IHKs nicht nur Prüfungsbehörde sind, d.h. als Ausgangsbehörde Verwaltungsakte erlassen, sie sind darüber hinaus auch die Widerspruchbehörde, falls Prüflinge die Prüfungsentscheidung nicht akzeptieren.

Prüfungsergebnis

QV

Das Prüfungsergebnis im Sinne des Gesamtergebnisses wird vom Prüfungsausschuss in einer nicht öffentlichen Beratung festgestellt und dem Prüfling bekannt gegeben. Das Prüfungsergebnis ist ein Verwaltungsakt der IHK. Der Prüfling kann nicht gegen den Prüfungsausschuss rechtlich vorgehen, sondern immer nur gegen die IHK als Prüfungsbehörde. Der Prüfling hat das Recht, *Widerspruchsverfahren* gegen den Verwaltungsakt einzulegen. Widerspruchsbefugte ist wiederum die IHK.

Prüfungskosten

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG tragen Auszubildende weder die Prüfungsgebühr noch sonstige Prüfungskosten für Prüfungsmaterial. Lediglich aufgrund der Prüfung anfallende Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten zahlt der Auszubildende/Prüfling selbst.

Prüfungsordnung

QV

vgl. *Rechtsgrundlagen*

Prüfungsrechtsverhältnis

QV

Das Prüfungsrechtsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur, da die IHK als zuständige Behörde im Sinne des BBiG den gesetzlichen Auftrag zur Abnahme von Abschluss- und Fortbildungsprüfungen erhalten hat. Das Rechtsverhältnis besteht zwischen der IHK und dem Prüfling, nicht zwischen den Prüfenden und dem Prüfling. Die Prüfenden agieren als Organ der IHK. Deshalb ist im Falle eines Rechtsstreits die IHK Klagegegner und nicht der Prüfungsausschuss. Auch der Auszubildende hat im Prüfungsrechtsverhältnis keine Rechte. Das *Berufsausbildungsverhältnis und Prüfungsrechtsverhältnis* sind voneinander abzugrenzen.

Prüfungssprache

QV

Die Prüfungssprache ist gemäß § 14 Abs. 4 MPO-A und § 12 Abs. 2 MPO-F deutsch. Ein Prüfling kann bei Sprachproblemen keinen *Nachteilsausgleichsmaßnahmen* - beispielsweise mehr Prüfungszeit - begehren, da der Nachteilsausgleich im Sinne von § 16 MPO-A und § 15 MPO-F für körperliche oder psychische Einschränkungen gewährt wird und nicht für fehlende Deutschkenntnisse. Es lässt sich auch schwerlich feststellen, inwieweit Minderleistungen auf unzulänglichen Sprachkenntnissen oder fehlenden fachlichen Kenntnissen beruhen. Auch der Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG) verlangt keine Differenzierung nach den jeweiligen Sprachkenntnissen des Prüflings. Der Normgeber darf vielmehr bei einer in deutscher Sprache abgehaltenen Prüfung ausreichende Sprachkenntnisse voraussetzen. Schließlich dient die Prüfung dazu, zu beweisen, dass der Prüfling die *Berufliche Handlungsfähigkeit des Prüflings* erworben hat, um in Deutschland einen bestimmten Beruf auszuüben.

QV

Prüfungszeit

QV

QV

Die Prüfungszeiten, die in den Ausbildungsordnungen festgelegt sind, sind zwingend einzuhalten, da jeder Verstoß gegen die vorgegebene Prüfungszeit eine Ungleichbehandlung der Prüflinge darstellt und somit den Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt. Die Prüfung müsste, im Fall eines Widerspruchs des Prüflings, wiederholt werden. Die Prüfungszeit kann allenfalls dann verlängert werden, wenn eine entsprechende ärztliche Empfehlung in einem *Nachteilsausgleichsmaßnahmen* beantragt wurde oder eine *Störung der Prüfung* der Prüfung eingetreten ist.

R

Rechtsgrundlagen

Für die Organisation und Durchführung von Prüfungen gelten die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Grundgesetz (GG) - insbesondere der *Gebot der Chancengleichheit* **Gleichbehandlung** gem. Art. 3 Abs. 1 GG und die *Berufsfreiheit* gem. Art. 12 Abs. 1 GG
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die das Widerspruchs- und Klageverfahren regelt
- *Berufsbildungsgesetz (BBiG)*
- Musterprüfungsordnung Ausbildung (MPO-A)*
- Musterprüfungsordnung (MPO-F)*
- Ausbildungsordnungen

*Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung hat für die Durchführung der Abschluss-, Umschulungs- und Fortbildungsprüfungen Musterprüfungsordnungen (MPO-A/ MPO-F) empfohlen. Die IHKs erlassen daraufhin eigene Prüfungsordnungen. In diesem Skript werden die Musterprüfungsordnungen herangezogen.

Die Prüfenden und Prüflinge müssen insbesondere die Prüfungsordnungen ihrer IHK kennen. Hierbei wird zwischen der Prüfungsordnung für die Abschluss- und Umschulungsprüfungen (MPO-A) und der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen (MPO-F) differenziert. Sie sind jedoch sehr ähnlich. Die Prüfungsordnungen sind Satzungsrecht einer jeden IHK. Sie werden von der IHK erlassen und verkündet. Die Prüfungsordnungen regeln im Wesentlichen die Durchführung einer Prüfung entsprechend den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes (§ 37 ff. BBiG). Die Ausbildungsordnungen hingegen regeln die Prüfungsanforderungen des entsprechenden Berufsbildes.

Inhalt der Prüfungsordnung am Beispiel der Musterprüfungsordnung Ausbildung (MPO-A):

- Prüfungsausschüsse/ Prüferdelegationen (§§ 1 ff.)
- Vorbereitung der Prüfung (§§ 7 ff.)
- Durchführung der Prüfung (§§ 14 ff.)
- Folgen von Verstößen gegen PO (§§ 22 ff.)
- Bewertungsmaßstäbe (§§ 24 ff.)
- Zeugniserteilung (§ 27)
- Wiederholung (§ 29)

Ein Prüfling kann nicht damit argumentieren, dass er eine bestimmte Regelung der Prüfungsordnung nicht kannte. Die ständige Rechtsprechung geht davon aus, dass der Prüfling die Prüfungsordnung kennen muss (*Mitwirkungspflicht des Prüflings*).

Das Berufsbildungsgesetz regelt neben der Ordnung der Berufsausbildung, das Berufsausbildungsverhältnis (Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Ausbildenden), die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal sowie das Prüfungswesen.

Rücktritt von der Prüfung

Der Rücktritt von der Prüfung ist gemäß §§ 20 Abs. 1 MPO-A/F vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung möglich. Die Prüfung gilt als nicht abgelegt. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit ungenügend (null Punkten) bewertet (§§ 20 Abs. 2 MPO-A/F).

QV

Der wichtige Grund ist gemäß §§ 20 Abs. 3 MPO-A/F unverzüglich mitzuteilen. Da ein Prüfling die Prüfungsordnung kennen muss, kann er/ sie sich auch nicht darauf berufen, dass er/ sie nicht wusste, dass der Rücktritt unverzüglich erklärt werden muss. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Prüfling unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen die Prüfungsteilnahme unzumutbar ist. Im Krankheitsfall ist das ärztliche Attest ein wichtiger Grund, der einen Rücktritt begründet. Dies bedeutet, dass ein Prüfling auch nach Beginn der Prüfung und trotz Bestätigung der Frage nach der Prüffähigkeit zu Beginn der Prüfung (vgl. **Belehrung des Prüflings vor der Prüfung**) noch krank werden kann. In diesem Fall muss der Prüfling unverzüglich zum Arzt und der IHK ein Attest nachreichen. Ein amtsärztliches Attest ist nicht notwendig. Außergewöhnliche belastende Ereignisse wie der Tod eines nahen Angehörigen oder die Erkrankung pflegebedürftiger Angehöriger können ebenfalls ein Rücktrittsgrund sein.

Keine Rücktrittsgründe sind: Dauerleiden (ADS/ ADHS), Prüfungsangst, Schwangerschaft (es sei denn, es sind gesundheitliche Probleme attestiert) sowie technische Probleme bei der Erstellung der Projektarbeit. Ob ein wichtiger Grund vorliegt ist verwaltungsgerichtlich überprüfbar. Der Prüfling hat keinen Anspruch auf einen besonderen Nachholtermin, sondern kann am nächsten regulären Prüfungstermin teilnehmen. Bereits erbrachte selbständige Prüfungsleistungen bleiben bestehen.

S

Sachkunde der Prüfenden

QV

vgl. *Eignung der Prüfenden*

Sachkundige Helfer/innen

QV

Sofern Prüfende nicht als Organ zur Prüfungsabnahme oder Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Prüfung tätig sind, sondern als Aufsicht oder Prüfungsaufgabenersteller/in werden sie nicht in ihrer unmittelbaren Zuständigkeit, sondern als sog. sachkundige Helfer/innen tätig. Die IHK muss hier nicht auf den ganzen Prüfungsausschuss zugreifen (vgl. **Aufsicht bei schriftlicher oder praktischer Prüfung**).

Schriftliche Prüfung durch Prüfling

QV

vgl. *Korrektur der schriftlichen Prüfung*

Sprachprobleme des Prüflings

QV

vgl. *Prüfungssprache*

Stellvertreter/innen im Prüfungsausschuss (Prüferdelegation)

QV

vgl. *Prüfungsausschuss (Prüferdelegation)*

Störung der Prüfung durch Prüfling

QV

Den Prüfling trifft nach ständiger Rechtsprechung die Obliegenheit, Mängel des Prüfungsverfahrens (Störungen) unverzüglich zu rügen. Dies wird aus seiner **Mitwirkungspflicht des Prüflings** abgeleitet. Im Falle von Störungen der Prüfung durch Prüflinge (beispielsweise durch die Diskussion über Prüfungsaufgaben) kann der Prüfungsausschuss bzw. die Aufsicht gemäß § 22 Abs. 4 MPO-A und § 19 Abs. 4 MPO-F den Störenden verwarnen und ultima ratio auch von der Prüfung ausschließen. Die Störung ist zu dokumentieren. Die endgültige Entscheidung über die Folgen trifft der Prüfungsausschuss. Der störende Prüfling ist zuvor anzuhören. Es kann zu einer Bewertung mit null Punkten führen. Vgl. auch **Beschwerde während der Prüfung** und **Beschwerde wegen Lärm oder Hitze**.

QV

T

Täuschungsversuch

Täuschungshandlungen sind in § 22 MPO-A und § 19 MPO-F der Prüfungsordnung geregelt. Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor (§ 19 Abs. 1 MPO-A/F). Täuschungshandlungen sind:

- Abschreiben
- Spickzettel
- Vorsagenlassen
- Verwendung nicht erlaubter **Hilfsmittel für die Prüfung** (das Mitführen reicht nicht)
- Unterstützung Dritter bei Projektarbeiten
- Kopieren von Arbeiten
- vorsätzliches Sichverschaffen geheim gehaltener Prüfungsaufgaben
- Mitbringen unzulässig vorgefertigter Teile der praktischen Prüfung

QV

Der Täuschungsversuch bedarf einer objektiven Täuschungshandlung und eines subjektiven Täuschungswillens des Prüflings. Nach dem Anscheinsbeweis kann unterstellt werden, dass der objektiv täuschende Prüfling dies auch willentlich getan hat. Die Täuschungshandlung muss nicht zum Erfolg geführt werden, da bereits der Täuschungsversuch von § 22 MPO-A und § 19 MPO-F gedeckt sind. Wichtig ist, dass die Prüfenden bzw. die Aufsicht den Vorfall **Dokumentation der Prüfung**, die Prüfung an dieser Stelle jedoch nicht abbrechen. Ein nicht zugelassenes Hilfsmittel kann sichergestellt werden. Ferner sollte dokumentiert werden, bis zu welcher Aufgabe das Hilfsmittel genutzt wurde. Der Prüfling setzt die Prüfung jedoch gem. §§ 19 Abs. 1 MPO-A/F vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses/ der Prüferdelegation über die Täuschungshandlung fort. Diese Herangehensweise ist für die Prüfenden/ die Aufsicht und für die anderen Prüflinge vorteilhaft, weil die Prüfung in Ruhe zu Ende geführt werden kann und der Prüfungsausschuss/ die Prüferdelegation den Vorfall im Anschluss an die Prüfung gemeinsam mit der IHK in Ruhe bewerten kann. Führt diese Auswertung zu dem Ergebnis, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, so wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (null Punkten) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss/ die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (null Punkten) bewerten (§§ 19 Abs. 3 MPO-A/F).

QV
QV

Der Prüfling ist nach Beendigung der Prüfung und vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses von der IHK anzuhören (§§ 19 MPO-A/F). Er muss die Gelegenheit haben, sich zu den Vorwürfen und Sanktionen zu äußern. Dies kann schriftlich oder mündlich (mit Protokoll) erfolgen. Die Frage, ob eine Täuschungshandlung vorliegt ist gerichtlich uneingeschränkt überprüfbar. Sie fällt nicht unter den eingeschränkt überprüfbaren **Beurteilungsspielraum der Prüfenden**. Sofern die anderen Prüflinge durch die Unruhe rund um die Abwicklung eines Täuschungsversuchs **Störung der Prüfung durch Prüfling** werden, kann die Aufsicht eine Schreibzeitverlängerung gewähren.

U

Überdenkungsverfahren der Prüfenden

- QV Nach ständiger Rechtsprechung setzt die ordnungsgemäße Durchführung des verwaltungsinternen Kontrollverfahrens/*Widerspruchsverfahren* voraus, dass die Prüfungsbehörde (IHK) substantiierte Einwände des Prüflings gegen die Prüfungsbewertung unverzüglich den Prüfenden zum Zwecke des Überdenkens ihrer Bewertung zuleitet. Die Prüfenden sollen die gerügten Bewertungen unverzüglich überdenken. Daher erhalten die Prüfenden von der IHK den Widerspruch des Prüflings sowie die erforderlichen Prüfungsunterlagen in Kopie. Das Überdenkungsverfahren soll spiegelbildlich zu der ursprünglichen **Bewertung der Prüfungsleistung** erfolgen. D.h. entsprechend der Einzelbewertungen in der Prüfung, werden im Überdenkungsverfahren selbständige schriftliche Stellungnahmen aller Prüfenden erforderlich. Diese münden in eine Gesamtstellungnahme aller Prüfenden. Die Rechtsprechung ist streng. Sie fordert, dass die Prüfenden vor ihrer selbständigen Fixierung der Einzelstellungen keinen Kontakt zueinander aufnehmen. Sofern die Prüfenden ihre Bewertung ändern, kann die ursprüngliche Prüfungsentscheidung von der IHK aufgehoben und ein neues Zeugnis ausgestellt werden. Bleiben die Prüfenden hingegen bei der ursprünglichen Bewertung, wird auch die IHK bzw. ein/e Richter/in das Ergebnis nicht ändern (vgl. *Beurteilungsspielraum der Prüfenden*). Ferner können die Prüfenden die Bewertung des Prüflings im Widerspruchsverfahren nicht verschlechtern (sog. Verböserungsverbot).
- QV
- QV
- QV

Überregionale Prüfungsaufgaben

- Überregionale und vom Aufgabenerstellungsausschuss erstellte Aufgaben sind gemäß § 18 Abs. 2 MPO-A/§ 14 Abs. 2 MPO-F vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, denen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber/innen und der Arbeitnehmer/innen in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören (Parität). Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen sein. Die IHK muss außerdem über die Übernahme der Prüfungsaufgaben entschieden haben. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungsunterlagen nicht vorher einsehen oder verändern. Auch über die vorgegebenen **Hilfsmittel für die Prüfung** kann er nicht entscheiden. Die überregionalen Prüfungsaufgaben dienen dem Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüflinge (Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 GG). Vgl. auch *Prüfungsaufgaben*.
- QV
- QV

Überstellung des Prüflings an andere IHK

- QV vgl. *Amtshilfe/ „Überstellung“ eines Prüflings an andere IHK*

Übertragung der Prüfungsabnahme auf zwei Prüfende

QV

In der Vergangenheit galt der Grundsatz der Prüferkontinuität. D.h. alle Mitglieder des Prüfungsausschusses mussten die gesamte Prüfung wahrnehmen und abschließend bewerten (vgl. **Bewertung der Prüfungsleistung**). Bereits seit dem Jahr 2005 gibt es die Möglichkeit Teilbereiche der Prüfung - insbesondere die schriftliche Prüfung - durch zwei Prüfende vorbewerten zu lassen (sog. **Berichterstatterprinzip (bis 2020)**). Im Anschluss musste sich der gesamte Prüfungsausschuss die Vorbewertung „zu eigen machen“, also abschließend bewerten. Nunmehr kann der Prüfungsausschuss bzw. die Prüferdelegation gemäß § 42 Abs. 5 S. 1 BBiG die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann (sog. nichtflüchtige Prüfungsleistungen), so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder diese Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Dies ist weiterhin insbesondere bei der **Korrektur der schriftlichen Prüfung** von Vorteil. Die Bewertung durch zwei Prüfende ist abschließend. Der gesamte Prüfungsausschuss ist also an die Bewertung durch zwei Prüfende gebunden. Mündliche Prüfungsleistungen sowie praktische Prüfungsleistungen mit situativen Anteilen, die nicht reproduzierbar sind, müssen hingegen von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses/ der Prüferdelegation abgenommen werden.

QV

QV

Unleserlichkeit von schriftlichen Prüfungen

Nach der ständigen Rechtsprechung erfolgt bei absoluter Unleserlichkeit eine Null-Punkte-Bewertung. Entscheidend ist die objektive Unleserlichkeit, wenn die Schrift unter Aufwendung von Zeit und Mühe von niemandem entzifferbar ist. Es gehört zur Mitwirkungspflicht des Prüflings so deutlich zu schreiben, dass ein Dritter die Schrift mit zumutbarer Anstrengung lesen kann.

Unterschriften auf Dokumentation

QV vgl. *Dokumentation der Prüfung*

V

Verböserungsverbot im Überdenkungsverfahren der Prüfenden

QV

Das sog. Verböserungsverbot bezieht sich auf das **Überdenkungsverfahren der Prüfende** der Prüfenden im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens. Es besagt, dass die Prüfenden ihre ursprüngliche Bewertung lediglich dahingehend verändern können, dass der Prüfling mehr, nicht aber weniger Punkte erhält. Die Prüfenden können demnach nicht zu der Auffassung kommen, einen Prüfling nachträglich schlechter zu bewerten. Dies ist nicht zu verwechseln mit der Wiederholungsprüfung bei der sich ein Prüfling durchaus verschlechtern kann.

Verfahrensfehler

QV
QV

Es sind selten Bewertungsfehler häufig jedoch Verfahrensfehler, die – im Falle eines *Widerspruchsverfahren* des Prüflings – zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung führen. Wie unter dem Stichwort *Beurteilungsspielraum der Prüfenden* erörtert, kann die IHK als Widerspruchsbehörde die Bewertung der Prüfenden nicht kontrollieren (dies machen die Prüfenden im Überdenkungsverfahren selbst). Vielmehr kontrolliert die IHK und letztlich auch ein Verwaltungsgericht, ob die Prüfung im Rahmen der Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, oder ob Verfahrensfehler erkennbar sind. Verfahrensfehler wären beispielsweise die nichtkorrekte Besetzung des *Prüfungsausschuss (Prüferdelegation)*, fehlende *Hilfsmittel für die Prüfung* oder die Überschreitung der *Prüfungszeit*. Wenn ein solcher Verfahrensfehler festgestellt wird, muss die Prüfung wiederholt werden. Die Ordnungsgemäßheit der Prüfungsdurchführung muss anhand der *Dokumentation der Prüfung* der Prüfenden erkennbar werden.

QV
QV

QV

Verlust der Prüfungsarbeit vor der Bewertung

QV

Bei Verlust einer Prüfungsarbeit vor der *Bewertung der Prüfungsleistung* ist eine fiktive Bewertung unzulässig. Gegenstand der Bewertung kann nur eine erbrachte Leistung sein. Die Prüfung muss neu abgelegt werden. Der Prüfling kann bei zumindest fahrlässigem Verlust der Prüfungsunterlagen durch Prüfende ggfs. Schadenersatz verlangen.

Verspätete Abgabe der Prüfungsarbeit

QV

Sofern ein Prüfling die *Schriftliche Prüfung* nicht abgibt und versehentlich mit nach Hause nimmt, können die Unterlagen nicht nachgereicht werden. Es erfolgt eine Null-Punkte-Bewertung. Gleiches gilt bei einer zu späten Abgabe einer Projektarbeit. Diese Verspätungen liegen im Risikobereich des Prüflings.

Verspäteter Antrag auf Zulassung zur Prüfung/ verspätete Prüfungsanmeldung

Gemäß § 12 Abs. 1 MPO-A und § 8 Abs. 1 MPO-F ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach den von der IHK bestimmten Anmeldefristen zu stellen. Dies sind sog. Ordnungsfristen. Ein verspäteter Antrag ist nicht zwingend von der IHK abzulehnen. Vielmehr darf der Antrag lediglich dann abgelehnt werden, wenn nach Ansicht der IHK tatsächlich keine Zeit mehr besteht, um den Antrag zu prüfen und den Prüfling noch bei der Prüfung mit einzuplanen.

Verspäteter Prüfling

QV

Prüflinge haben im Rahmen ihrer *Mitwirkungspflicht des Prüflings* sicherzustellen, dass sie pünktlich zur Prüfung kommen. Eine Verspätung ist zu dokumentieren. Eine Verspätung liegt unabhängig vom Verspätungsgrund grundsätzlich im Risikobereich

der Prüflinge. Sie haben keinen Anspruch darauf, dass sie die versäumte Prüfungszeit durch Zeitverlängerung gewährt bekommen. In seltenen Fällen ist die Verspätung unverschuldet, beispielsweise bei einer Bombendrohung am Bahnhof. In diesem Fall müsste die versäumte Zeit als Zeitverlängerung gewährt werden. Sollte ein Prüfling zu einer mündlichen Prüfung nicht erscheinen, muss der Prüfungsausschuss eine Viertelstunde warten. Nach der Wartezeit handelt es sich um einen **Rücktritt von der Prüfung** ohne wichtigen Grund.

Verspäteter Prüfungsbeginn

Die Rechtsprechung toleriert einen bis zu 60 Minuten verspäteten Prüfungsbeginn der IHK aus organisatorischen Gründen, sofern die eigentliche Prüfungszeit eingehalten wird. Eine Verspätung um mehrere Stunden kann einen Verfahrensfehler begründen.

Verwaltungsakt

QV vgl. *Prüfungsergebnis*

Verwandtschaft

QV vgl. *Befangenheit der Prüfenden*

Videoeinsatz

QV vgl. *Digitale Prüfung/ Online-Prüfung*

Vorbereitung der Abschlussprüfung

QV vgl. *Zulassung zur Abschlussprüfung*

Vorgesetzte als Prüfende

QV vgl. *Ausbildende als Prüfende*

Vorsitzende des Prüfungsausschusses (der Prüferdelegation)

QV vgl. *Prüfungsausschuss (Prüferdelegation)*

W

Widerspruchsverfahren

Prüflingen steht der Verwaltungsrechtsweg offen. Sie können jedoch nicht direkt Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Speziell im Prüfungsrecht ist vorgesehen, dass ein Prüfling zunächst ein Widerspruchsverfahren gem. §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durchlaufen muss. Die IHK ist die zuständige Ausgangsbehörde - sie hat den Verwaltungsakt in Form der Prüfungsentscheidung erlassen - und sie ist zudem die zuständige Widerspruchsbehörde.

Der Prüfling muss seinen Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung schriftlich bei der IHK einreichen (§ 70 VwGO). Der Widerspruch des Prüflings kann aber keine Begründung enthalten. Er kann sich gegen die Bewertung (Note) und/ oder das Prüfungsverfahren richten. Die IHK muss die Rechtmäßigkeit der Prüfungsentscheidung von Amts wegen, also auch ohne Widerspruchsbegründung, überprüfen. Hierbei überprüft sie, ob *Verfahrensfehler* erkennbar sind und die Prüfenden überprüfen ihre *Bewertung der Prüfungsleistung* im *Überdenkungsverfahren der Prüfende*. Sofern die Prüfenden die Bewertung verbessern, kann die IHK einen sog. Abhilfebescheid erlassen und ein neues Zeugnis mit besserer Note ausstellen. Sofern kein Bewertungsfehler, aber ein Verfahrensfehler festgestellt wird, muss die IHK die Prüfung wiederholen. Bei dieser Wiederholung kann sich der Prüfling theoretisch auch verschlechtern. Der Prüfling kann das Widerspruchsverfahren auch durch eine/n Rechtsanwalt/-anwältin begleiten lassen. Sofern der Prüfling obsiegt, muss die IHK die Rechtsanwaltskosten tragen. Wenn die IHK und der Prüfungsausschuss weder einen Verfahrens- noch einen Bewertungsfehler feststellen können, wird der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

QV
QV

QV

Gegen diesen Verwaltungsakt kann der Prüfling gemäß § 40 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

QV

Das Verwaltungsgericht überprüft die Rechtmäßigkeit der Prüfungsentscheidung nach den gleichen Grundsätzen wie die IHK als Widerspruchsbehörde. Insbesondere kann es Verfahrensfehler feststellen, nicht jedoch die Bewertung durch eine/n Sachverständige/n überprüfen lassen (vgl. *Beurteilungsspielraum der Prüfenden*). In seltenen Fällen legen Auszubildende Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis ihrer Auszubildenden ein. Sie sind jedoch nicht widerspruchsbefugt, da das *Prüfungsrechtsverhältnis* zwischen der IHK und dem Prüfling und nicht zwischen der IHK und dem Auszubildenden besteht. Die „Beschwerde“ der verlängerten Ausbildungszeit gehört zum Ausbildungsrisiko des Auszubildenden.

Wiederholungsprüfung

Gemäß § 29 MPO-A kann eine nicht bestandene Abschlussprüfung zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse. Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 S. 2 MPO-A) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf

QV

Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 S. 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Die Prüflinge/ Auszubildenden können verlangen, dass das Ausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert wird, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Die Wiederholung einer bestandenen Abschlussprüfung (sog. Freischuss) ist nicht möglich. Bei der *Gestreckte Abschlussprüfung* ist der erste Teil nicht eigenständig wiederholbar.

Für die Fortbildungsprüfungen gilt gemäß § 26 MPO-F ähnliches: Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse. Hat ein Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 S. 2 MPO-F) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 S. 2 MPO-F) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Z

Zeitverlängerung

QV

vgl. *Nachteilsausgleichsmaßnahmen / Beschwerde wegen Lärm oder Hitze*

Zeugnis

Gemäß § 26 Abs. 2 MPO-A soll dem Prüfling einer Abschlussprüfung unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen. Danach wird gemäß § 27 Abs. 1 MPO-A das Prüfungszeugnis durch die IHK ausgestellt und dem Prüfling zugestellt. Es enthält die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist. Auf Antrag ist dem Zeugnis des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Ebenfalls auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer

QV

Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen (§ 27 Abs. 4 MPO-A). Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird (*Gestreckte Abschlussprüfung*), ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (kein formelles Zeugnis).

Nach § 24 MPO-F erhält der Prüfling einer Fortbildungsprüfung von der IHK ein Zeugnis. Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung, Anpassungsfortbildungsordnung oder Fortbildungsprüfungsregelung vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag des Prüflings über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

Zulassung zur Abschlussprüfung

QV

Die Vorbereitung der Abschlussprüfung ist Aufgabe der IHK. Hierzu zählt die Errichtung von *Prüfungsausschuss (Prüferdelegation)*, die Festlegung der Prüfungstermine samt Anmeldefristen, sonstige organisatorische Aufgaben sowie die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 43 BBiG) für die Abschlussprüfung aller Auszubildenden/ Prüflingen. Sofern die IHK feststellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung erfüllt sind, spricht sie gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 MPO-A (§ 46 Abs. 1 S. 1 BBiG) die Zulassung aus. Zur Abschlussprüfung sind gemäß § 43 BBiG diejenigen Auszubildenden zuzulassen, die die Ausbildungszeit zurückgelegt haben, an den vorgeschriebenen *Zwischenprüfung* teilgenommen haben, schriftliche Ausbildungsnachweise geführt haben sowie in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen sind. Mit der Zulassung zur Abschlussprüfung wird das *Prüfungsrechtsverhältnis* zwischen der IHK und dem Prüfling begründet. Für die Zulassung zur *Gestreckte Abschlussprüfung* sind gemäß § 9 MPO-A (§ 44 BBiG) zwei separate Zulassungen notwendig.

QV

QV

QV

QV

Bezweifelt die IHK die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, so entscheidet gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 MPO-A (§ 46 Abs. 1 S. 2 BBiG) der Prüfungsausschuss. Ein Beispiel ist die Nichtzulassung zur Prüfung aufgrund erheblicher Fehlzeiten des Prüflings. Da die Nichtzulassung zur Prüfung ein belastender Verwaltungsakt der IHK ist, der das Grundrecht der *Berufsfreiheit* (Art. 12 Abs. 1 GG) tangiert, findet an dieser Stelle eine Vorprüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die IHK statt. Diese trägt dem Prüfungsausschuss die Bedenken vor und dieser entscheidet endgültig über die Nichtzulassung. Der Prüfungsausschuss ist daher nicht nur für die Abnahme der Prüfung zuständig, sondern kann auch im Zulassungsverfahren für Abschlussprüfungen herangezogen werden.

Gegen den belastenden Verwaltungsakt der Nichtzulassung kann der Prüfling sich direkt mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht wehren. Häufig ist dies ein Eilverfahren, da der Prüfungstermin naht. Der/ Die Auszubildende hat hingegen kein Rechtsschutzbedürfnis, da das Prüfungsrechtsverhältnis zwischen der IHK und dem Prüfling besteht.

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

Nach § 8 Abs. 3 MPO-F ist zur Fortbildungsprüfung zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsverordnung (§ 53 e Abs. 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung (§ 54 Abs. 1 BBiG) erfüllt. Örtlich ist nach § 8 Abs. 2 MPO-F die IHK zuständig, in deren Bezirk die Prüfungsbewerber/innen an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen haben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. selbständig tätig sind oder ihren Wohnsitz haben. Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet nach § 10 Abs. 1 MPO die IHK. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zuspätkommen zur Prüfung

QV vgl. *Mitwirkungspflicht des Prüflings*

Zweitkorrektur

QV vgl. *Korrektur der schriftlichen Prüfung*

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes (§ 48 BBiG). Sie soll es ermöglichen, ggf. korrigierend, auf den tatsächlichen Ablauf der weiteren Ausbildung einzuwirken. Es gelten die Vorschriften über Abschlussprüfungen, Prüfungsgegenstand und Prüfungsausschüsse (§§ 37 bis 39 BBiG) entsprechend. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Die Zwischenprüfung muss nicht bestanden werden. Allerdings muss der Prüfling zumindest mitwirken. Die bloße Anwesenheit genügt nicht. Das Ergebnis der Zwischenprüfung wird für die Abschlussprüfung nicht gewertet. Das Ergebnis der Zwischenprüfung kann auch nicht Gegenstand eines *Widerspruchsverfahren* sein.

QV

Stand: 29.10.2021